

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten nur für den Verkehr mit Kaufleuten, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtl. Sondervermögen. Sie finden Anwendung auf alle unsere Einkäufe und Bestellungen (Einkaufsbedingungen) bzw. unsere Verkäufe, Lieferungen sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen (Verkaufsbedingungen). Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden oder des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Bedingungen der Verkäufer und unserer Kunden verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Haager Kaufrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist in allen Fällen Ravensburg.

Einkaufsbedingungen

1. Bestellung und Auftragsbestätigung:

Unsere Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen; der Schriftform bedürfen ebenfalls Änderungen und Ergänzungen bereits erteilter Aufträge. Die Bestellung ist innerhalb 14 Tagen unter Angabe unserer Bestell-Nr. zu bestätigen. Weichen Auftragsannahme oder Auftragsbestätigung des Verkäufers von unserer Bestellung ab, sind wir ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.

2. Rechnungsbeteiligung und Gefahrenübergang:

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung und mit unseren Bestelldaten versehen an unsere Postanschrift zu richten. Sie darf den Warensendungen nicht beige packt werden. Die Ware reist auf Gefahr des Verkäufers.

3. Lieferzeit:

Bei Verzug werden wir dem Verkäufer – sofern kein Fixgeschäft vorliegt – eine angemessene Nachfrist setzen, ohne dies mit einer Ablehnungsanordnung verbinden zu müssen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder – unter Wahrung unserer Ansprüche auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens – auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen, andernfalls erlischt unser Anspruch auf Erfüllung. Haben wir uns für die Erfüllung des Vertrages entschieden und wird der Vertrag nicht binnen angemessener Frist erfüllt, können wir unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4. Abnahme und Mängelgründe:

Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und andere nicht von uns zu vertretende Umstände, welche eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben, so wie Fälle höherer Gewalt, befreien uns für die Dauer und den Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Abnahme. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; eine diesbezügliche Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wareneingang (offene Mängel) oder Entdeckung (versteckte Mängel) beim Verkäufer eingeht.

5. Gewährleistung:

Alle vertraglich vereinbarten Maße, Gewichte und Qualitätsbezeichnungen gelten als zugesicherte im Sinne des §459 BGB, wenn wir den Verkäufer hierauf bei Auftragserteilung besonders hingewiesen haben. Bei Mängeln der Ware oder Leistungen sind wir – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbefehle – berechtigt, nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Nachbesserung oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

6. Versand, Verpackung:

Die Lieferung hat an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erfolgen Lieferungen frachtfrei Versandanschrift einschließlich Verpackung.

7. Muster und Zeichnungen:

Unterlagen aller Art, die wir dem Verkäufer zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen und dergleichen, sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Eine Verwendung für eigene Zwecke ist ihm untersagt.

8. Zahlung:

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Begleichung der Rechnung wahlweise binnen 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang.

9. Eigentumsvorbehalt des Verkäufers:

Wir erkennen Erklärungen des Verkäufers über den Eigentumsvorbehalt von ihm gelieferter Waren in den von Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Ausgestaltungen an; die Vereinbarung eines Konzernvorbehalts oder die Verpflichtung zur Weiterleitung eines Eigentumsvorbehalts an unsere Abnehmer bedarf jedoch unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

10. Produkthaftung:

Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Schutzrechte:

Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Angebot und Abschluss: unsere Angebote sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Soweit unsere Verkaufsgestellten oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen und Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets unserer schriftlichen Bestätigung.

Angaben betreffend Maße, DIN Normen oder die Verwendbarkeit gelieferter Produkte gelten nur dann als Eigenschaftszusicherung im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

2. Lieferung:

Ist in dem Vertrag eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Vertragsabschluss, jedoch nicht vor vollständiger Erfüllung der von unserem Kunden geschuldeten Leistungen oder Mitwirkungs-

handlungen. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Streik, Stromausfall oder Verzögerung unserer Belieferung durch unsere Lieferanten.

Wir haben Verzögerungen nicht zu vertreten, die durch höhere Gewalt, unvorhergesehene und nach Vertragsabschluss eingetretene Hindernisse, insbesondere Ausfall oder Verzögerung unserer Belieferung durch unsere Lieferanten, eintreten. Wir haben in solchen Fällen den Kunden von Beginn und Ende derartiger Hindernisse unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner Verzögerungen nicht zu vertreten, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden beruhen.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so kann der Kunde uns eine angemessene Nachfrist setzen mit der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Nachfrist ablehnt. Die Nachfrist muß mindestens 28 Tage betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.

3. Versand, Gefahrübergang, Verpackung:

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

4. Preis und Zahlung:

Die Preise verstehen sich für Lieferungen ab unserem Lager zuzüglich Fracht und Verpackung sowie Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen in EUR.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tagen nach Ausstellungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwart verfügen können. Reparaturrechnungen sind ohne Abzug sofort zahlbar.

Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingemommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen eine Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Vertreter und Reisende sind nur bei Vorlage einer gültigen Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

b) Der Kunde ist berechtigt die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf uns übergehen:

Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen selbst nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt unsere Forderung gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

c) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitende Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren z.Z. der Verarbeitung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch Verarbeitung und Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

d) wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

6. Gewährleistung, Haftung:

a) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Macht der Kunde Mängel geltend, so hat er uns unverzüglich und schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen, wie sich diese Mängel bemerkbar machen. Für rechtzeitig gerügte Mängel leisten wir kostenlos Nachbesserung. Mehrere Nachbesserungsversuche sind zulässig.

b) Schlägt die Nachbesserung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Nachbesserung endgültig fehl oder lassen wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist schuldhaft fruchtlos verstreichen, so ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten. Alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn, wegen der Durchführung der Nachbesserung und wegen Mangelfolgeschäden, die vom Schutzzweck einer Zusicherung von Eigenschaften nicht umfaßt sind.

Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt im übrigen unberührt.

c) Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen.

d) Das Recht des Kunden, Ansprüche wegen Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen 6 Monate seit Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelchäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

e) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.

f) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Lieferort verbracht wurde.